

Antrag

der Abg. Dr. Boris Weirauch u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Kein Waffenschein für Verfassungsfeinde

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Personen, die vom Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) oder den Polizeidienststellen, insbesondere dem Landeskriminalamt (LKA), der rechts-extremen Szene zugeordnet werden, zum gegenwärtigen Zeitpunkt Inhaber einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenscheins sind;
2. wie viele der 3.600 Personen, die von der Abteilung Staatsschutz des LKA im Zusammenhang mit der Arbeit der Ermittlungsgruppe Umfeld den zuständigen Waffenbehörden zur Überprüfung gemeldet wurden, aktuell über eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenschein verfügten (auch zahlenmäßig aufgegliedert nach Stadt- und Landkreisen) und wie viele weitere Personen seitdem noch zur Überprüfung an die zuständigen Waffenbehörden gemeldet wurden;
3. welche Maßnahmen von den Waffenbehörden bezüglich der zu überprüfenden Personen (vgl. Ziffer 2) in der Vergangenheit unternommen wurden und aktuell werden, insbesondere, wie viele Personen überprüft wurden und auf welche Art die Überprüfungen vorgenommen wurden;
4. ob im Zusammenhang mit den in Ziffer 3 beschriebenen Maßnahmen Waffenbesitzkarten oder Waffenscheine widerrufen oder zurückgenommen wurden und wie viele Waffen in diesem Zusammenhang eingezogen wurden;
5. inwiefern die Landesregierung Bedarf für weitergehende bundes- bzw. landesrechtliche Regelungen sieht, um noch besser zu verhindern, dass Extremisten eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenschein erhalten oder um eine Aufhebung der waffenrechtlichen Erlaubnis zu erreichen;

6. wie die Landesregierung die Regelabfrage beim Verfassungsschutz vor Erteilung einer waffenrechtlichen Genehmigung konkret umsetzt und welche organisatorischen Vorkehrungen sie dafür bereits getroffen hat (z. B. Personal);
7. mit welchen Maßnahmen sie den Informationsaustausch zwischen dem LfV und den Waffenbehörden über die Regelabfrage hinaus verbessern will;
8. wie viele Mitglieder von verfassungsfeindlichen Vereinigungen es – über die Fragestellung in Ziffer 1 hinausgehend – in Baden-Württemberg gibt, die legalerweise im Besitz von Waffen sind, differenziert nach den verschiedenen verfassungsfeindlichen Vereinigungen;
9. welche Maßnahmen in Baden-Württemberg bereits ergriffen wurden, um die neue Rechtsgrundlage, wonach Mitgliedern einer verfassungsfeindlichen Vereinigung der Waffenbesitz verweigert werden soll, umzusetzen;
10. sofern noch nicht geschehen, bis wann die Entwaffnung von Mitgliedern verfassungsfeindlicher Vereinigungen in Baden-Württemberg abgeschlossen sein wird;
11. ob die Landesregierung Verschärfungen bei der Prüfung der persönlichen Eignung nach § 6 Waffengesetz befürwortet bzw. anstrebt, zum Beispiel durch eine Verordnung, nach der die Waffenbehörden bei jeder Antragstellung auf eine waffenrechtliche Erlaubnis die Vorlage eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung zu verlangen haben.

16.03.2020

Dr. Weirauch, Binder, Hinderer,
Stickelberger, Weber SPD

Begründung

Der Antrag soll in Erfahrung bringen, wie die Landesregierung die Bewaffnung von Extremisten, insbesondere von Rechtsextremisten, verhindert. Vor dem Hintergrund der Änderungen im Bundeswaffengesetz (z. B. Regelabfrage beim Verfassungsschutz, Entwaffnung von Mitgliedern verfassungsfeindlicher Organisationen) ist insbesondere von Interesse, welche Konsequenzen diese Änderungen auf den Waffenbesitz von Extremisten in Baden-Württemberg haben und welche organisatorischen Vorkehrungen die Landesregierung für die Umsetzung der bundesrechtlichen Regelungen getroffen hat und in welchem Zeitraum die Entwaffnung von Extremisten erfolgen wird.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. Mai 2020 Nr. 3-0141.5/1 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Personen, die vom Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) oder den Polizeidienststellen, insbesondere dem Landeskriminalamt (LKA), der rechts-extremen Szene zugeordnet werden, zum gegenwärtigen Zeitpunkt Inhaber einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenscheins sind;

Zu 1.:

Herr Minister Strobl hat im Januar 2017 die Waffenbehörden angewiesen, an Reichsbürger und Extremisten keine waffenrechtlichen Erlaubnisse mehr zu erteilen bzw. bereits erteilte Erlaubnisse zurückzunehmen. In diesem Zusammenhang wurden durch das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration (Innenministerium) auch Vollzugshinweise zum waffenrechtlichen Umgang mit diesem Personenkreis übermittelt. Eine Abfrage unter den Waffenbehörden zum Stichtag 1. Februar 2020 hat ergeben, dass die waffenrechtlichen Erlaubnisse der dort bekannten Personen, denen verfassungsfeindliche Aktivitäten im Sinne des Waffensrechts nachzuweisen waren, widerrufen bzw. entsprechende Widerrufsverfahren eingeleitet wurden. Seit Anfang 2017 wurden von 104 Reichsbürgern und Extremisten bereits 144 waffenrechtliche Erlaubnisse bestandskräftig zurückgenommen. Von den Maßnahmen waren 348 erlaubnispflichtige Waffen betroffen.

Die Sicherheitsbehörden erhalten zudem laufend neue Erkenntnisse zu Reichsbürgern und Extremisten, die Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind oder eine solche begehren, die weitere Verfahren bei den Waffenbehörden nach sich ziehen, sodass die angefragten Zahlen einer laufenden Veränderung unterliegen dürften. Nach einer summarischen Prüfung der dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Baden-Württemberg vorliegenden Erkenntnisse ist daher von einer Personenzahl im hohen zweistelligen Bereich auszugehen, welche einer laufenden Überprüfung durch das LfV und die Waffenbehörden unterliegt. Die Waffen- und Sicherheitsbehörden stehen hierbei in intensivem Austausch miteinander.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Einstufung einer Person durch das LfV als extremistisch im Sinne des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVSG) und für ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit unterschiedliche Maßstäbe gelten. Für erstere Einstufung genügen tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit kann dagegen erst angenommen werden, wenn u. a. Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person einzeln verfassungsfeindliche Bestrebungen aktiv verfolgt oder Mitglied in einer Vereinigung ist, die derartige Bestrebungen verfolgt.

2. wie viele der 3.600 Personen, die von der Abteilung Staatsschutz des LKA im Zusammenhang mit der Arbeit der Ermittlungsgruppe Umfeld den zuständigen Waffenbehörden zur Überprüfung gemeldet wurden, aktuell über eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenschein verfügten (auch zahlenmäßig aufgegliedert nach Stadt- und Landkreisen) und wie viele weitere Personen seitdem noch zur Überprüfung an die zuständigen Waffenbehörden gemeldet wurden;

Zu 2.:

Die Waffenbehörden, die Polizei Baden-Württemberg und das LfV unterzogen im Jahr 2012 alle bekannten Angehörigen der rechten Szene einer waffen- und sprengstoffrechtlichen Überprüfung mit dem Ziel, präventive Waffenverbote zu verhängen, bestehende Erlaubnisse zu widerrufen sowie die Zuverlässigkeit im Hinblick auf weitere behördliche Erlaubnisse zu prüfen. Da eine einheitliche und

zugängliche Datenbasis zum Waffenbesitz erst seit Einführung des Nationalen Waffenregisters 2014 zur Verfügung steht, war eine manuelle Einzelfallüberprüfung aller bekannter Angehöriger der rechten Szene erforderlich.

Nach Aktenlage des Landeskriminalamtes (LKA) Baden-Württemberg waren von den überprüften Personen zum damaligen Zeitpunkt 89 in Baden-Württemberg wohnhafte Personen im Besitz einer waffen- bzw. sprengstoffrechtlichen Erlaubnis. Hiervon waren nach Aktenlage des LKA 32 Personen im Besitz eines Waffenscheins, einer Waffenbesitzkarte oder einer Sprengstofferlaubnis, 57 Personen hatten lediglich einen Kleinen Waffenschein.

Nach einer aktuellen Auswertung des Nationalen Waffenregisters sind hiervon noch 15 Personen im Besitz einer Waffenbesitzkarte, je eine Person hiervon wohnt in Waghäusel, Heidelberg, Stuttgart, Großerlach, Winterlingen, Karlsruhe, Wyhl, Ochsenhausen, Korb, Remshalden, Neckarsulm, Langenbrettach, Deißlingen, Oberteuringen und Lonsee.

Zudem sind 31 Personen im Besitz eines Kleinen Waffenscheins. Laut Nationalem Waffenregister wohnt je eine Person in Stuttgart, Kornwestheim, Kornal-Münchingen, Böblingen, Herrenberg, Renningen, Dettenhausen, Haigerloch, Göppingen, Gingen, Ingersheim, Straubenhardt, Malsch, Rastatt, Kuppenheim, Gernsbach, Bruchsal, Bühl, Breisach, Stegen, Wyhl, Hasel, Weingarten, Mittelbiberach, Berkheim, Laichingen und Igersheim. In Karlsruhe und Vaihingen an der Enz wohnen jeweils zwei der genannten Personen.

Zu diesen 46 Personen, die noch im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind, lagen 2012 keine ausreichenden Erkenntnisse vor, um diese Erlaubnisse zu widerrufen. Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration hat die zuständigen Waffenbehörden um erneute Prüfung gebeten, insbesondere unter Berücksichtigung der Verschärfung des Waffengesetzes zum 20. Februar 2020, in dem auf Initiative Baden-Württembergs eine Regelung in das Waffengesetz aufgenommen wurde, wonach bereits die (ehemalige) Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung ausreicht, um eine Person regelmäßig als waffenrechtlich unzuverlässig zu beurteilen.

Im Übrigen erstatten die Sicherheitsbehörden den zuständigen Waffenbehörden regelmäßig Mitteilungen zu Personen, zu denen Erkenntnisse über den Besitz von Waffen oder anderen einschlägigen Erlaubnissen vorliegen und gegen welche sich die polizeilichen Ermittlungen richten. Eine statistische Erfassung der Anzahl der gemeldeten Personen erfolgt nicht, weshalb hierzu keine belastbare Aussage getroffen werden kann. Darüber hinaus werden durch das LKA und seit der Einführung der Regelanfrage beim Verfassungsschutz durch das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz auch durch das LfV im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Waffengesetz ebenfalls entsprechende Erkenntnisse an die zuständigen Behörden übermittelt.

3. welche Maßnahmen von den Waffenbehörden bezüglich der zu überprüfenden Personen (vgl. Ziffer 2) in der Vergangenheit unternommen wurden und aktuell werden, insbesondere, wie viele Personen überprüft wurden und auf welche Art die Überprüfungen vorgenommen wurden;

4. ob im Zusammenhang mit den in Ziffer 3 beschriebenen Maßnahmen Waffenbesitzkarten oder Waffenscheine widerrufen oder zurückgenommen wurden und wie viele Waffen in diesem Zusammenhang eingezogen wurden;

Zu 3. und 4.:

Dem Innenministerium liegen keine erschöpfenden Informationen über alle waffenrechtlichen Maßnahmen vor, die seit 2012 in den genannten Fällen unternommen wurden oder aktuell möglicherweise unternommen werden. Eine Abfrage unter den Waffenbehörden mit der Bitte um Stellungnahme zu den einzelnen Fällen war in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht realisierbar, da hierfür eine händische Auswertung der Waffenakten in den Fällen seit 2012 notwendig gewesen wäre.

Nach Informationen des Innenministeriums wurden aber im März 2012 bei 20 Waffenbesitzern, die zum damaligen Zeitpunkt der rechten Szene angehörten

oder einen Bezug zu ihr aufwiesen, waffenrechtliche Aufbewahrungskontrollen durchgeführt. Von den kontrollierten Personen haben 16 Personen ihre Waffen und Munition vorschriftsgemäß aufbewahrt. Bei vier Personen wurden Aufbewahrungsverstöße festgestellt. Außerhalb der vorgeschriebenen Sicherheitsbehälter aufbewahrte Waffen wurden beschlagnahmt. Die Waffenbehörden haben zudem weitere Sanktionen geprüft, wie z. B. den Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis.

Unabhängig vom Ergebnis der Aufbewahrungskontrollen wurde geprüft, ob gegen Waffenbesitzer mit Bezug zur rechten Szene gerichtswertbare Erkenntnisse vorlagen, die den Widerruf der Erlaubnisse wegen Unzuverlässigkeit i. S. d. Waffengesetzes ermöglichten. Außerdem hat die Polizei nach näherer Prüfung den Waffenbehörden diejenigen Personen mit Bezug zur rechten Szene mitgeteilt, gegen die zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit aus präventiver Sicht ein Waffenbesitzverbot angeordnet werden sollte. Nach Aktenlage des LKA wurde zumindest in 24 Fällen durch die Waffenbehörden ein Waffenbesitzverbot geprüft bzw. verhängt sowie wenigstens eine Waffenbesitzkarte entzogen. Über weitere Ergebnisse der Prüfungen liegen jedoch keine Informationen vor.

5. inwiefern die Landesregierung Bedarf für weitergehende bundes- bzw. landesrechtliche Regelungen sieht, um noch besser zu verhindern, dass Extremisten eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenschein erhalten oder um eine Aufhebung der waffenrechtlichen Erlaubnis zu erreichen;

Zu 5.:

Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die z. B. gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet waren, gelten waffenrechtlich als unzuverlässig. Das Innenministerium hat bereits im Jahr 2017 Vollzugshinweise an die Waffenbehörden gesandt und diese angewiesen, an Reichsbürger und Extremisten keine waffenrechtlichen Erlaubnisse mehr zu erteilen, sowie ggf. erteilte Erlaubnisse zurückzunehmen. In manchen Fällen liegen aber bei diesem Personenkreis nur Erkenntnisse über eine Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung vor – z. B. der Identitären Bewegung Deutschland. Dies führte nach bisheriger Rechtslage nicht automatisch zur Unzuverlässigkeit. Auf Anregung Baden-Württembergs, siehe auch Ziffer 2, wurde daher jüngst eine Regelung in das Waffengesetz aufgenommen, wonach bereits die (ehemalige) Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung ausreicht, um regelmäßig als unzuverlässig zu gelten. Zeitgleich wurde eingeführt, dass im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung neben der Polizei u. a. auch der Verfassungsschutz nach Erkenntnissen abzufragen ist. Bevor die Notwendigkeit weiterer Verschärfungen geprüft werden kann, sollte zunächst die Wirkung dieser jüngsten Änderungen, die erst am 20. Februar 2020 in Kraft getreten sind, abgewartet werden.

6. wie die Landesregierung die Regelabfrage beim Verfassungsschutz vor Erteilung einer waffenrechtlichen Genehmigung konkret umsetzt und welche organisatorischen Vorkehrungen sie dafür bereits getroffen hat (z. B. Personal);

Zu 6.:

Zur Umsetzung der mit dem Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz eingeführten Regelanfrage bei den Verfassungsschutzbehörden hat das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) eine technische Plattform bereitgestellt, die am 30. März 2020 in Betrieb gegangen ist. Die vom Bund hierfür vorgegebenen technischen Rahmenbedingungen wurden mit dem Ziel einer möglichst reibungslosen Abwicklung den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt. Das LfV übermittelt das Abfrageergebnis an die zuständigen Waffenbehörden, die dann selbst über die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis entscheiden. Das LfV hat in Abstimmung mit dem Innenministerium ein Verfahren erarbeitet, mit dem die Waffenbehörden die Regelabfrage technisch umsetzen können.

7. mit welchen Maßnahmen sie den Informationsaustausch zwischen dem LfV und den Waffenbehörden über die Regelabfrage hinaus verbessern will;

Zu 7.:

Das LfV arbeitet bereits seit Jahren vertrauensvoll mit den Waffenbehörden zusammen, um zu verhindern, dass Extremisten legal eine Waffe führen dürfen. Darüber hinaus steht das LfV im Rahmen der gesetzlichen Übermittlungsvorschriften den zuständigen Behörden auch im Einzelfall beratend zur Verfügung. Neben dem intensiven Austausch zwischen den Behörden ist das LfV bestrebt, z. B. durch eigene Publikationen oder im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen auch die Waffenbehörden für den Themenkomplex „Waffenbesitz bei Extremisten“ noch stärker zu sensibilisieren.

Das derzeitige technische Verfahren (vergleiche hierzu Stellungnahme zu Ziffer 6) unterstützt nach den ersten Erfahrungen die zuständigen Behörden bei der Abarbeitung der Anfragen, allerdings scheint sich ein gewisser Nachsteuerungsbedarf zu zeigen, wie üblicherweise bei der Einführung neuer Regelanfragen und technischer Verfahren. Da es sich um ein bundesweit abgestimmtes Verfahren handelt, stehen die Behörden im Land sowohl untereinander als auch mit den Behörden auf Bundesebene im ständigen Austausch, um ggf. notwendige Maßnahmen frühzeitig ergreifen zu können.

8. wie viele Mitglieder von verfassungsfeindlichen Vereinigungen es – über die Fragestellung in Ziffer 1 hinausgehend – in Baden-Württemberg gibt, die legalerweise im Besitz von Waffen sind, differenziert nach den verschiedenen verfassungsfeindlichen Vereinigungen;

Zu 8.:

Mit Inkrafttreten eines Teils des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes am 20. Februar 2020 wurde auch ein neuer Unzuverlässigkeitstatbestand in das Waffengesetz aufgenommen. Seitdem gilt eine Person als unzuverlässig, die innerhalb der letzten fünf Jahre Mitglied in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung war oder eine solche Vereinigung unterstützt hat. Als „verfassungsfeindlich“ gilt eine Vereinigung, die Bestrebungen verfolgt, die

- gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind,
- gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet.

Der Begriff der „Vereinigung“ als Oberbegriff soll nach der Gesetzesbegründung sowohl Vereine im Sinne des Vereins- als auch Parteien im Sinne des Parteiengesetzes umfassen.

Es liegen keine Daten darüber vor, wie viele Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse durch diese Neuregelung betroffen sind. Insbesondere kann nicht ohne weiteres differenziert werden, zu wie vielen Personen lediglich Erkenntnisse über eine Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung im Sinne des Waffengesetzes vorliegen und zu wie vielen Personen darüberhinausgehende Erkenntnisse vorliegen. Da die Neuregelung erst kürzlich in Kraft getreten ist, muss dies nun im Rahmen der Einzelfallbearbeitung durch die Waffenbehörden umgesetzt und ggf. entsprechende waffenrechtliche Verfahren eingeleitet werden.

9. welche Maßnahmen in Baden-Württemberg bereits ergriffen wurden, um die neue Rechtsgrundlage, wonach Mitgliedern einer verfassungsfeindlichen Vereinigung der Waffenbesitz verweigert werden soll, umzusetzen;

Zu 9.:

Seit Jahren arbeiten die Sicherheits- und Waffenbehörden eng und vertrauensvoll zusammen, um legalen Waffenbesitz von Extremisten zu unterbinden. Um den

zuständigen Behörden bei dem Vollzug des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes zu unterstützen, hat das Innenministerium in seine Vollzugshinweise vom 24. Februar 2020 zu den bereits in Kraft getretenen Regelungen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes auch Hinweise zum Vollzug dieser neuen Rechtsgrundlage aufgenommen. Soweit sich die Verfassungsfeindlichkeit einer Organisation im Sinne des Waffengesetzes nicht bereits erschöpfend aus anderen Quellen ergibt, wie z. B. dem Verfassungsschutzbericht, erlässt das Innenministerium zudem ergänzende Hinweise. Darüber hinaus stehen die Sicherheitsbehörden mit den zuständigen Waffenbehörden in einem engen Austausch. Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen zu den Ziffern 6 und 7 verwiesen.

10. sofern noch nicht geschehen, bis wann die Entwaffnung von Mitgliedern verfassungsfeindlicher Vereinigungen in Baden-Württemberg abgeschlossen sein wird;

Zu 10.:

Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit wird vor der Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis sowie bei Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit überprüft. Seit dem 20. Februar 2020 wird im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung auch das LfV abgefragt, das zudem im Rahmen der dortigen Einzelfallbearbeitung auch eigeninitiativ Erkenntnisse an die Waffenbehörden übermittelt. Die Waffenbehörden erhalten laufend neue Erkenntnisse über verfassungsfeindliche Aktivitäten von Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse bzw. entsprechender Antragsteller. Ebenso fallen auch beim LfV ständig neue Erkenntnisse an. Insofern handelt es sich bei der Entwaffnung von Mitgliedern verfassungsfeindlicher Vereinigungen um eine Daueraufgabe, die angesichts der Gefahr, die von einer bewaffneten Extremistenszene ausgeht, zu keinem Zeitpunkt als abgeschlossen betrachtet werden darf.

11. ob die Landesregierung Verschärfungen bei der Prüfung der persönlichen Eignung nach § 6 Waffengesetz befürwortet bzw. anstrebt, zum Beispiel durch eine Verordnung, nach der die Waffenbehörden bei jeder Antragstellung auf eine waffenrechtliche Erlaubnis die Vorlage eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung zu verlangen haben.

Zu 11.:

Das Innenministerium erarbeitet derzeit umfassende Vollzugshinweise zum Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz. Dabei soll auch auf die neu eingeführte Ermächtigung hingewiesen werden, das persönliche Erscheinen anzuordnen. So wird der Waffenbehörde die Möglichkeit eröffnet, sich einen unmittelbaren Eindruck der betreffenden Person zu verschaffen und somit die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung besser beurteilen zu können. In diesem Zusammenhang werden die Waffenbehörden auch darauf hingewiesen, dass sie bereits nach bestehender Rechtslage bei begründeten Zweifeln an der persönlichen Eignung einer Antragstellerin oder eines Antragstellers ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige oder körperliche Eignung aufzugeben haben.

Es ist zudem beabsichtigt, im Rahmen der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) zu thematisieren, ob ggf. eine Anpassung der Rechtslage erforderlich ist, um zu verhindern, dass psychisch kranke Menschen legal Zugang zu Waffen erhalten.

Darüber hinaus handelt es sich beim Waffengesetz um ein Bundesgesetz, den Ländern obliegt lediglich der Vollzug. Das Waffengesetz enthält keine Verordnungsermächtigung der Länder, die Voraussetzungen für eine waffenrechtliche Erlaubnis auf Landesebene zu regeln.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär